



Heimatverein Kapellener Jonge e. V. gegründet 2005

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Kapellener Jonge e.V.“
Er hat seinen Sitz in Grevenbroich – Kapellen und ist im Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die kreative Förderung und Aufrechterhaltung heimatlicher Belange, in dem sich der Verein insbesondere zur Aufgabe setzt:

- a) heimatliche Geschichte zu pflegen und der Öffentlichkeit bekannt zu machen, zu fördern und Überliefertes zu bewahren.
- b) an dem Schutz und Gestaltung der Heimatlandschaft mitzuwirken sowie für die Erhaltung historischer Baudenkmäler und Bauten einzutreten.
- c) Vermittlung von Patenschaften an öffentlichen Anlagen.
- d) Gestaltung der innerörtlichen Straßen und Wege in Zusammenarbeit mit den Anliegern.

2.3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.1 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

5.2 Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern

- b) außerordentlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

5.3 Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem unter § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen.

5.4 Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

5.5 Zu Ehrenmitgliedern können Personen von der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben.

5.6 Der Antrag, dem Verein beizutreten, ist dem Vorstand schriftlich zuzuleiten. Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat und dies dem/der Antragsteller/-in mitgeteilt hat.

Der Vorstand ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

5.7 Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 6 Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes

6.1 Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand in schriftlicher Form mitzuteilen. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.

6.2 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag in Rückstand geblieben ist. Eine schriftliche Mitteilung unter Bekanntgabe der Folgen hat der Entscheidung voranzugehen.
- b) wenn ein Mitglied „unbekannt verzogen“ ist und eine neue Anschrift nicht ermittelt werden kann.
- c) wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins oder dessen Interessen schädigt. Dem Mitglied ist unter Bekanntgabe der erhobenen Vorwürfe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet mit zweidrittel Mehrheit die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung. Die Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- d) Ansprüche an den Verein können nicht gestellt werden. Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind zu erfüllen.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe für natürliche Personen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist im Voraus bis spätestens zum 30. April eines Jahres für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Neumitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres dem Verein beitreten, wird der Erstbeitrag anteilmäßig berechnet.

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, die Höhe des Beitrages für juristische Personen individuell festzusetzen.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

8.1 Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und besitzen das Abstimmungsrecht.

8.2 Die Mitglieder sollen nach ihren Möglichkeiten aktiv am Vereinsleben teilnehmen und verpflichten sich,

- a) den Verein in seinen Bestrebungen und seiner Arbeit zu unterstützen.
- b) den Mitgliedsbeitrag nach § 7 zu zahlen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1 Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen.

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat jährlich im ersten Quartal stattzufinden.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf durchgeführt. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des **§10** entsprechend.
- c) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe des Termins, des Versammlungsortes und der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
- d) Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich zuzuleiten.
- e) Schriftlich eingereichte Anträge können unmittelbar vor Versammlungsbeginn zurückgezogen werden.

10.2 Durchführung der Mitgliederversammlung

- a) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- b) Auf der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen
- c) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- d) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann nur persönlich wahrgenommen werden. Stimmrechtsbündelung und Vertretungen sind nicht zulässig.

10.3 Wahlen finden grundsätzlich per Akklamation (Handzeichen) statt.

- a) Eine geheime Wahl kann auf Antrag von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder für einzelne Wahlgänge beschlossen werden
- b) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- c) Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht
- d) Stehen für eine Position mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, werden zwei Wahlgänge durchgeführt. Im zweiten Wahlgang kandidieren nur noch die beiden Bewerber, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.

10.4 Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden

Die Leitung des Wahlvorgangs wird jeweils einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter übertragen.

10.5 Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks nach **§2** können nur erfolgen, wenn die anwesenden Mitglieder mindestens mit zweidrittel Mehrheit der vorgeschlagenen Änderung zustimmen

10.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem von der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut des geänderten Satzungstextes anzugeben. Das Protokoll ist zu Beginn der darauf folgenden Versammlung zur Einsicht vorzulegen.

§ 11 Der Vorstand

Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der geschäftsführende Vorstand.

11.1 Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder, von denen einer der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muss.

11.2 Den geschäftsführenden Vorstand bilden:

- a) der 1. Vorsitzende (Baas)
- b) der 2. Vorsitzende (Vizebaas)
- c) der 1. Schriftführer
- d) der 1. Schatzmeister
- e) der 1. Pressesprecher

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes namentlich aufgeführt.

11.3 Den erweiterten Vorstand bilden:

- a) der 2. Schriftführer
- b) der 2. Schatzmeister
- c) der 2. Pressesprecher
- d) und bis zu 4 Beisitzer

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes unterstützen die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes.

11.4 Ehrenvorstandsmitglieder

Ein früheres Vorstandsmitglied, das sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zum Ehrenvorstandsmitglied gewählt werden. Ehrenvorstandsmitglieder können je nach Erfordernis zu Vorstandssitzungen eingeladen werden und daran beratend teilnehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu

11.5 Der Vorstand wird alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

a) Scheiden vorzeitig ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus, hat eine entsprechende Ergänzungswahl bei der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Ergänzungsmitglieder werden jeweils für die Restzeit der Wahlperiode ihrer Vorgänger gewählt. Der Vorstand kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz bestimmen.

b) Mitglieder des Vereins, die in anderen Kapellener Vereinen und politischen Parteien das Amt des 1. oder 2. Vorsitzenden ausüben, können nicht in gleicher Funktion ein Vorstandsamt bei den „Kapellener Jonge e.V.“ ausüben.

§ 12 Tätigkeit des Vorstandes

12.1 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Die Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die für den Verein entstehenden Auslagen können erstattet werden.

12.2 Die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben sowie die Erhebung der Beiträge obliegt dem Schatzmeister, bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter (2. Schatzmeister). Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift eines Schatzmeisters.

12.3 Der Vorstand ist zuständig für Ausgaben bis zu 1000,00 € (eintausend) im Einzelfall, für Mittel aus zweckgebundenen Spenden in unbegrenzter Höhe.

12.4 Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

12.5 Die Pressesprecher sowie der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein in der Öffentlichkeit, sie halten Kontakt zu den Medien und übermitteln in Abstimmung mit dem Vorstand alle wichtigen Termine z. B. an die Presse.

12.6 Der Vorstand ist berechtigt, für die Durchführung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise zu bilden. Deren Mitglieder müssen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 Kassenprüfer

Es müssen ständig zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer zur Verfügung stehen.

Wählbar sind Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des folgenden Jahres zu berichten.

§ 14 Zuwendungen und Leistungen

Alle dem Verein erbrachten Zuwendungen und Leistungen – seien sie finanzieller, sachlicher, persönlicher und geistiger Art - bleiben, sofern bei der Übergabe oder Abwicklung nicht in schriftlicher Form anders bestimmt, im Sinne der Satzung für den Verein uneingeschränkt verfügbar. Spätere Ansprüche und Einwände sind ausgeschlossen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 dieser Satzung fließt das gesamte Vermögen der Stadt Grevenbroich zu, was ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Kapellen verwendet werden darf.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 12. März 2012